

Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

BGB § 832

1. Zur Aufsichtspflicht des Vaters bei gefährlichen Kinderspielen (Wurfpfeil).
2. Der Verletzungserfolg braucht nicht die unmittelbare Folge des Verhaltens des Aufsichtsbedürftigen zu sein; es genügt, wenn dieser eine, wenn auch entferntere Ursache gesetzt hat.

BGH, 1966, v. 1. Februar 1966 - VI ZR 196/64 - OLG Düsseldorf
LG Kleve

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 196/64

URTEIL

Verkündet am

1. Februar 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Herbert W [REDACTED] in R [REDACTED],
Am S [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die minderjährige Erika S [REDACTED] in R [REDACTED],
Am S [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, den Arbeiter
Rudolf S [REDACTED] und Frau Hildegard geb. S [REDACTED],
ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Wachholz gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1964 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden diesem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Februar 1962 wurde die damals 3-jährige Klägerin beim Spiel auf der Straße von einem Wurfpfeil ins rechte Auge getroffen. Der 13 cm lange Messingpfeil mit Stahlnadelspitze und Kunststoffleitwerk gehörte dem damals 12-jährigen Sohn Hans-Joachim des Beklagten W. Hans-Joachim hatte mit seinen gleichalterigen Spielkameraden, die teilweise auch derartige Pfeile besaßen, auf einen hölzernen Lichtmast geworfen. Unmittelbar vor dem Unfall hatte er seinen Pfeil dem 6-jährigen Bruder Christian der Klägerin gegeben.

Die Klägerin hat behauptet, der damals ebenfalls 6-jährige Sohn Dieter des Beklagten R. habe ihrem Bruder Christian den Pfeil abgenommen, ihn auf sie ge-



worfen und sie dabei am Auge verletzt. Mit der Klage hat sie vom Beklagten W. - und dem Vater R. - wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gesamtschuldnerische Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie die Feststellung begehrt, daß er - gesamtschuldnerisch neben R. - zum Ersatz des ihr aus der Augenverletzung entstandenen und noch entstehenden Schadens verpflichtet sei. Sie hat vorgebracht, Hans-Joachim W. und Dieter R. hätten ebenso wie andere Kinder schon mehrere Wochen vor dem Unfall am Unfallort und in seiner Umgebung mit den gefährlichen Pfeilen geworfen. Hans-Joachim und sein 10-jähriger Bruder Rainer hätten bereits Wochen vorher jeder einen solchen Pfeil besessen. Die Eltern W. und R. hätten von den gefährlichen Spielen gewußt, jedenfalls aber davon wissen und das Spiel mit den Pfeilen verbieten müssen.

Zum Schadensumfang hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe eine schwere Prellungsverletzung am rechten Auge erlitten und 10 Tage lang in der Augenklinik M. stationär behandelt werden müssen. Nach der Operation des Durchschlags sehe die Pupille entrundet aus; noch heute sei die Sicht des verletzten Auges zeitweise stark getrübt. Nach wie vor befinde sie sich in ständiger ärztlicher Behandlung.

Der Beklagte W. hat - ebenso wie der Beklagte R. - um Abweisung der Klage gebeten. Er hat vorgetragen, sein Sohn Hans-Joachim habe den Wurf Pfeil erst einen Tag vor dem Unfall ohne Wissen der Eltern gekauft, wogegen der Bruder der Klägerin schon längst vorher einen solchen Pfeil besessen habe. Hans-Joachim sei ein gehorsamer, vernünftiger und vorsichtiger Junge, der weder mit dem Pfeil noch mit sonstigem Spielzeug jemals etwas beschä-

digt oder gar jemand verletzt habe. Er könne ebenso wenig wie sein Sohn für Verletzungshandlungen Dritter verantwortlich gemacht werden. Zumindest müßten sich die Klägerin und ihre Eltern eine Mitverursachung bei der Entstehung des Schadens entgegenhalten lassen. Mangels konkreter Angaben über Zukunftsschäden sei der Feststellungsantrag unzulässig.

Das Landgericht hat die Klage gegen den Beklagten W [REDACTED] - ebenso wie gegen den Beklagten R [REDACTED] - abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil gegenüber dem Beklagten W [REDACTED] das Schmerzensgeldbegehren dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die erbetene Feststellung - vorbehaltlich eines Übergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger - getroffen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte W [REDACTED] die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Ersatzpflicht des Beklagten W [REDACTED] (im folgenden: Beklagter) wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht nach § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB bejaht.

1. Es stellt fest, daß der Sohn Hans-Joachim des Beklagten seinen Wurfpeil dem 6 Jahre alten Christian S. überlassen hat. Ob dieser oder der etwa gleichalterige Dieter R. den Unglückswurf getan hat, ist offen.

a) Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß der Sohn Hans-Joachim des Beklagten den Schaden der Klägerin damit adäquat verursacht hat. Daß die Weitergabe eines derart gefährlichen Pfeiles an einen zur verständigen Beherrschung dieses Spielzeugs nach seinem Alter von 6 Jahren noch nicht fähigen Spielgefährten eine Schädigung Dritter zur Folge hat, ist keineswegs ganz ungewöhnlich in dem Sinne, daß damit nach der Erfahrung des Lebens vernünftigerweise nicht zu rechnen ist (vgl. BGH Urteil vom 8. Januar 1963 - VI ZR 80/62 - LM § 823 BGB C Nr. 27). Der Verletzungserfolg braucht im Rahmen des § 832 BGB ebenso wenig wie sonst (vgl. zu § 823 BGB: BGHZ 41, 123; vgl. auch BGH Urteil vom 23. Oktober 1962 - VI ZR 26/62 - LM § 823 BGB Au Nr. 20) die unmittelbare Folge des Verhaltens des aufsichtsbedürftigen Schädigers zu sein, wie auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt war (RG Scuff=Arch 77 Nr. 75 = Recht 1922 Nr. 1154; RG WarnRspr. 29 Nr. 10; Soergel/Schräder 9. Aufl. § 32, 11). Es genügt, wenn der Aufsichtsbefohlene zum Verletzungserfolg eine, wenn auch entferntere Ursache gesetzt hat.

Ein adäquater Zusammenhang liegt nicht nur bei dem einen, vom Berufungsgericht erwogenen Unfallverlauf vor, daß der 6-jährige Christian S. selbst auf die Klägerin geworfen hat, sondern auch bei der

weiteren Möglichkeit, daß dieser den Pfeil an den gleichaltrigen Spielkameraden Dieter R. weitergegeben oder dieser ihm den Pfeil im Spieleifer abgenommen, und daß dann Dieter geworfen hat. Auch ein solcher Verlauf liegt nicht ganz außerhalb dessen, womit nach der Lebenserfahrung als möglicher Folge der Übergabe an Christian S. gerechnet werden kann (vgl. Larenz, Schuldrecht I 6. Aufl. § 14 III b). Das gilt selbst dann, wenn der Sohn des Beklagten dem kleinen Christian aufgegeben hatte, den Pfeil nicht weiterzugeben und nur selbst mit ihm zu werfen, ein Umstand, den das Berufungsgericht dahinstehen läßt. Auch eine Weitergabe im Spiel trotz Verbots ist nicht als atypischer Verlauf anzusehen.

b) Die Verursachung durch das Verhalten des Sohnes des Beklagten ist nicht gehindert ("unterbrochen"), wie die Revision meint, wenn Christian S. oder Dieter R. willentlich auf die Klägerin geworfen haben. Das Gegenteil könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn für das Werfen des Unglücksschützen die frühere Weitergabe des Wurfpeils an den 6-jährigen Christian gänzlich bedeutungslos wäre (BGH Urteil vom 11. Januar 1965 - III ZR 77/64 - VersR 1965, 389; vgl. auch Larenz aaO). Das aber ist nicht der Fall.

c) Zu Unrecht meint die Revision, die Klägerin müsse nachweisen, daß der Aufsichtsbedürftige die Gefährlichkeit seines Verhaltens unter den gegebenen Umständen erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, was das Berufungsgericht überschen habe. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB erfordert in der Person des Aufsichtsbedürftigen nur, daß er widerrechtlich

einem Dritten Schaden zufügt (BGH Urteil vom 29. September 1954 - VI ZR 206/53 - VersR 1954, 558). In den von der Revision angeführten Urteilen des erkennenden Senats stand die Haftung des Jugendlichen selbst infrage.

2. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, der Beklagte habe mangels Nachweises hinreichender Aufsicht für die durch seinen Sohn verursachte rechtswidrige Schädigung der Klägerin einzustehen.

a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Nachweis mangelnder Kenntnis des Vaters vom Besitz des Wurfpeils in der Hand seines Sohnes zur Entlastung nicht ausreicht. Eltern haben den Nachweis ausreichender Aufsicht nicht erbracht, wenn sie untätig geblieben sind, obgleich in dem Verkehrskreis ihres Kindes allgemein ein gefährliches Spiel getrieben wurde und damit zu rechnen war, daß das Kind sich an einem solchen Spiel beteiligte (BGH Urteil vom 11. Mai 1955 - VI ZR 80/54 - VersR 1955, 421; Urteil vom 27. Juni 1961 - VI ZR 202/60 - VersR 1961, 838). Auch wenn der Aufsichtspflichtige von dem gefährlichen Spiel der Kinder mit Wurfpeilen nicht gewußt hat, kann diese Unkenntnis durch mangelnde Aufmerksamkeit und Uninteressiertheit gegenüber dem Verhalten seiner Kinder und ihren Spielen zu erklären sein. Daher muß der Beklagte nachweisen, daß er von diesen Spielen ohne Verschulden keine Kenntnis erlangen konnte und somit seiner Aufsichtspflicht genügt hat (BGH aaO).

b) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die größeren Jungen der Siedlung, in welcher der

Beklagte mit seiner Familie wohnt, vor dem Unfall tagelang mit den gefährlichen Pfeilen an dem Licht- maß geworfen, der vor der Wohnung des Beklagten steht; der Sohn Hans-Joachim war daran beteiligt.

Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler annehmen, der Beklagte habe den ihm obliegenden Nachweis schuldloser Unkenntnis dieser Spiele nicht erbracht. In möglicher tatrichterlicher Würdigung hat es sogar die Überzeugung gewonnen, der Beklagte habe - ebenso wie seine Ehefrau - von dem gefährlichen Spiel seines Sohnes erfahren können, wenn er sich genügend darum gekümmert hätte, welche Spiele seine Kinder trieben. Hierzu konnte es insbesondere darauf hinweisen, daß die Spiele unter den Fenstern der Wohnung des Beklagten stattfanden. So hatte auch die im gleichen Hause unter der Familie des Beklagten wohnende Zeugin Z. [REDACTED] aus ihrer Wohnung mehrere Tage lang nachmittags das Spiel der Kinder mit den Pfeilen am Mast beobachtet.

Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß der gefährliche Gegenstand dem Kinde nicht vom Beklagten zur Verfügung gestellt, sondern - wovon zu seinen Gunsten mangels anderweitiger Feststellung auszugehen ist - vom Aufsichtsbedürftigen ohne Wissen seiner Eltern kurz vor dem Unfalltag beschafft worden ist. Bei einer derartigen Gestaltung mag im Einzelfall allerdings zweifelhaft sein, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht schon darin erblickt werden kann, daß dem Aufsichtspflichtigen der Erwerb des gefähr-

lichen Spielzeugs unbekannt geblieben ist (vgl. BGH Urteil vom 11. Mai 1955 - VI ZR 80/54 - aaO). Hierin hat das Berufungsgericht die von ihm bejahte Verletzung der Aufsichtspflicht aber nicht gesehen. Hätte der Beklagte sich in hinreichendem Maße darum gekümmert, womit sich sein Kind in der Freizeit beschäftigte, dann hätte er von dem gefährlichen Spiel erfahren und nicht untätig bleiben dürfen. Er hätte das gefährliche Spiel zu verhindern oder jedenfalls durch Belehrung und Warnung in die Bahnen zu lenken gehabt, die eine Gefährdung Dritter weitgehend verhinderte. Hierbei mußte er nicht nur damit rechnen, daß sich sein Sohn an diesen gefährlichen Spielen beteiligte, sondern, nicht zuletzt in Anbetracht der geringen Anschaffungskosten, auch damit, daß er einen solchen Pfeil ohne Wissen seiner Eltern erwarb. Selbst wenn er nicht jede Beteiligung am Spiel und den Erwerb eines derartigen Wurf Pfeils verboten hätte, was bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht im Hinblick auf die besonders gefährliche Gestaltung dieses Spielzeugs nicht fern lag, hätte er seinen Sohn zum mindesten ernsthaft über die besonderen Gefahren und ihre Verhütung belehren sowie anhalten müssen, derartige Pfeile nicht Kindern eines solchen Alters weiterzugeben, die zur verständigen Beherrschung dieses Spielzeugs noch nicht fähig waren.

Daß der Sohn Hans-Joachim nach der Überzeugung des Berufungsgerichts wohlerzogen war, ließ eine solche Belehrung bei gebotener pflichtmäßiger Einstellung nicht als entbehrlich erscheinen. Auch bei einem wohlerzogenen 12-Jährigen kann nicht die Umsicht vorausgesetzt werden, die beim Spiel mit derart gefährlichen Wurf Pfeilen zur

Verhütung unbeabsichtigten Fehlverhaltens erforderlich ist. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Aufsichtsbedürftige, zumal im Spieleifer, Gefährdungen voraussieht, die durch eine nicht unter Kontrolle gehaltene Überlassung solchen Spielzeugs an einen 6-Jährigen entstehen können.

Unter diesen Umständen ist in dem zur Entlastung des Beklagten erforderlichen Maße auch nicht ausgeschlossen, daß eine warnende Belehrung des Vaters den Unfall verhütet hätte.

c) Ohne Erfolg beanstandet die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe zumindest durch seine nachmittags in der Wohnung befindliche Ehefrau von dem gefährlichen Spiel seines Sohnes Kenntnis erlangen können. Das Berufungsgericht hat damit nicht zum Ausdruck gebracht, die Ehefrau des Beklagten habe darum wissen müssen und die in ihrer Untätigkeit liegende Verletzung ihrer Aufsichtspflicht habe sich der Beklagte als Ehemann zurechnen zu lassen. Der Sinn der Ausführung des Berufungsurteils geht vielmehr dahin, daß der Beklagte, hätte er sich genügend um die Spiele seiner Kinder gekümmert, nach Rückkehr von seiner Arbeit seine Ehefrau befragt und sie - in Erfüllung seiner Aufsichtspflicht - erforderlichenfalls auch veranlaßt hätte, auf die Beschäftigung der Kinder Obacht zu geben.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

d) Hiermit sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht des Beklagten - und seiner Ehefrau - auch nicht im

Hinblick darauf überspannt, daß sie insgesamt vier Kinder im Alter von 12, 10, 6 und 5 Jahren zu betreuen hatten. Allerdings richtet sich das Maß der gebotenen Aufsicht auch danach, was den Eltern in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann (BGH Urteil vom 29. Mai 1962 - VI ZR 231/61 - VersR 1962, 783). Die tagelangen gefährlichen Spiele fanden aber unter den Fenstern der elterlichen Wohnung statt. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, die zur Erkenntniserlangung erforderliche Beobachtung sei unzumutbar gewesen.

3. Ein Mitverschulden der Klägerin lehnt das Berufungsgericht im Hinblick auf ihre Schuldunfähigkeit (§ 827 BGB) ab. Eine etwaige entsprechende Anwendung des § 829 BGB im Rahmen des § 254 BGB verneint es mangels Nachweises eigener Mitverursachung.

Diese rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen werden von der Revision nicht in Zweifel gezogen. -

db

- 12 -

Nach alldem ist die Revision unbegründet und
mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels	Hanebeck	Dr. Hauß	Bundesrichter Heinrich Meyer ist erkrankt	Dr. Nüßgens
			Engels	